

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreispaltene  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

51. Jahrgang.

No. 35. Freitag, den 1. Mai 1891.

### Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Art. 11, § 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 fgg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes Meissen im Monate März d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate April d. J. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende **Marchfourage** beträgt

7 M. 66 Pf.	für 50 Kilo Hafer,
3 " 57 " "	50 " Heu,
2 " 27 " "	50 " Stroh.

Meissen, am 24. April 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Kirchbach.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 25. d. M. vor dem unterzeichneten Amtsgerichte  
Herr Gutsbesitzer Ernst Gustav Winkler in Wilsberg als **Gerichtschöffe** für Wilsberg,  
Herr Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Eduard Wilhelm Piehlich in Hühndorf als **Gerichtschöffe** für Hühndorf,  
Herr Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Carl Eduard Birker in Blankenstein als **Ortsrichter**  
und  
Herr Gutsbesitzer Carl Ernst Sparmann allda als **Gerichtschöffe** für Blankenstein  
verpflichtet worden sind.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff,  
den 27. April 1891.  
Dr. Gangloff.

Nachdem Herr Gemeindevorstand und Gutsbesitzer **Carl Eduard Birker** in Blankenstein an Stelle des von dort verzoogenen Herrn Heinrich Adolf Kohlsdorf am 25. April d. J. als Friedensrichter für den Bezirk Blankenstein — Helbigsdorf verpflichtet worden ist, so wird dieses auf Grund § 8 der Verordnung vom 16. Mai 1879, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff,  
den 27. April 1891.  
Dr. Gangloff.

### Bekanntmachung,

#### die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen betr.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 30. März 1875 betr., von dem für den hiesigen Impfbezirk in Pflicht genommenen Impf-  
arzte, Herrn Dr. med. Fiedler hier, die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen bis auf Weiteres auf **jeden Mittwoch, Nachmittags 1 Uhr**, in dem hierzu bestimmten  
Locale, dem Rathesitzungszimmer hier, anberaumt worden sind, so werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der hier aufhältlichen Kinder,

- welche im vorigen Jahre geboren worden sind,
- welche im vorigen Jahre der Impfpflicht nicht oder noch nicht gehörig genügt haben und
- welche nach hier verzoogen sind und der Impfpflicht noch nicht oder nicht gehörig Genüge geleistet haben, sowie
- derjenigen Schulkinder, welche im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natür-  
lichen Blattern überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind,

aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder einer Haftstrafe bis zu drei Tagen, mit ihren impfpflichtigen Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen,  
zu welchen sie, insoweit sie in den Impflisten sich bereits eingetragen befinden, noch besonders vorgeladen werden, Behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder die Befreiung  
von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Die Unterlassung der Führung der letztgedachten Nachweise ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark zu bestrafen.  
In diesem Jahre geborene Kinder, welche in den bevorstehenden Impfterminen der Impfung unterworfen werden sollen, sind vor dem Impftermine auf hiesiger Rathespedition  
anzumelden.

Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Die genaueste Befolgung der nachgedachten Verhaltensvorschriften unter  $\odot$  wird hiermit zur Pflicht gemacht.  
Wilsdruff, am 29. April 1891.

Der Bürgermeister.  
Ficker.

#### Verhaltensvorschriften

für die Angehörigen der Impflinge.

- Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Group, Keuchhusten, Flektoppus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen  
Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.
- Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.
- Nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.
- Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so verläume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.
- Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.
- Bei günstigen Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.
- Die Impfstellen sind mit größter Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdbärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie  
nicht durch Schürren die Impfstellen reizen.
- Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und  
zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schusspocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten  
bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.  
Die Entnahme der Lymphe zum Zweck weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.  
Wird sie unterlassen, so pflagen sich die Pocken von selbst zu öffnen.
- Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig; falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke breite Rötze entstehen sollte, oder wenn  
die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen leinenen Leinwandläppchen.  
Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.
- An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage  
den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.
- Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1) nicht in das Impflocal ge-  
bracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

### Bekanntmachung.

Nach anher erstatteter Anzeige ist das bei hiesiger städtischen Sparkasse auf den Namen **Carl Traugott Missbach** in Riederwartha ausgestellte Einlagebuch No.  
32278 dem Einleger abhanden gekommen.

Mit Hinweis auf § 18 des für die städtische Sparkasse hieselbst geltenden Regulativs wird der etwaige Zahaber dieses Einlagebuches hiermit aufgefordert, seinen Anspruch an  
dasselbe, wenn er solchen zu haben vermeint, bei Verlust desselben, binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei uns anzuzeigen.  
Wilsdruff, am 28. April 1891.

Der Stadtrath.  
Ficker, Brgnst.